



Aktuelle Entlohnungsfragen im Hotel- und Gastgewerbe

Dr. Günter Steinlechner, Wirtschaftskammer Wien

Unsere Themen

- Umstellung von Garantielohn auf Festlohn:
 - die Fristen
 - die Rahmenbedingungen
- Umstellung der Arbeiter auf die neuen Lohngruppen:
 - das neue System
 - die Rahmenbedingungen
- die bestehenden neuen Gehaltsgruppen der Angestellten:
 - Resümee und erste Erfahrungen
- Eckpunkte im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Umstellung von Garantielohn auf Festlohn

- Betriebe, die derzeit nach Garantielohnsystem entlohnen, können
 - diese Entlohnungsform bis 30.4.2018 weiterführen (als „gemischtes Lohnsystem“) oder
 - ab 1.5.2017 auf das neue Festlohnsystem umstellen.
- Wird die Entlohnung auf das Festlohnsystem umgestellt, haben Arbeiter weiterhin
 - Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn,
 - errechnet aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate (oder entsprechend kürzer bei kürzerem Dienstverhältnis).
- **Achtung:** Im Dienstvertrag, Dienstzettel oder bei der Lohnabrechnung ist festzuhalten, welches Lohnsystem zur Anwendung gelangt.

Umstellung von Garantielohn auf Festlohn

- Der Festlohn ist auf alle beim Arbeitgeber im selben Betrieb beschäftigten Arbeiter anzuwenden.
- Eine Rückkehr zum Garantielohnsystem ist nach Umstellung auf das Festlohnsystem nicht mehr möglich.
- Ab 1. Mai 2018 gilt für alle Betriebe ausschließlich das Festlohnsystem.
- **Achtung:** Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben, spätestens jedoch mit 30. April 2018.

Umstellung von Garantielohn auf Festlohn

- Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30. April 2017 außer Kraft. Das gilt nicht für Betriebe, für die der McDonald's Betriebskollektivvertrag anzuwenden ist.
- **Achtung:** Höhere Festlöhne in solchen Betriebsvereinbarungen oder Betriebskollektivverträgen gelten solange als Mindestlöhne für die betroffenen Betriebe weiter, bis die Festlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages sie übersteigen („Einfrieren“ der Festlöhne als Mindestlöhne mit Stand 30. April 2017).

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

- Für Betriebe mit Festlohnsystem gelten ab dem 1. Mai 2017 nur noch die 5 neuen Lohngruppen.
- Für Betriebe mit Garantielohnsystem gelten
 - bis zum 30. April 2017 die alten, umfangreichen Lohntabellen mit sehr detaillierten Berufsbezeichnungen,
 - ab dem 1. Mai 2018 nur noch die 5 neuen Lohngruppen.
- Die 5 neuen Lohngruppen richten sich
 - nach der Ausbildung und Qualifikation des Arbeitnehmers sowie
 - nach der Tätigkeit des Arbeitnehmers und seiner damit verbundenen Verantwortung im Betrieb.

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

- Lohngruppe 5: Ungelernte Kräfte und Hilfskräfte
- Lohngruppe 4: Gelernte Kräfte im berufseinschlägigen Aufgabenbereich in den ersten zwei Berufsjahren
- Lohngruppe 3: Gelernte Kräfte im berufseinschlägigen Aufgabenbereich nach den ersten zwei Berufsjahren
- Lohngruppe 2: Qualifizierte (= gelernte oder anderweitig qualifizierte) Kräfte mit fachlicher Verantwortung
- Lohngruppe 1: Qualifizierte Kräfte mit fachlicher und persönlicher Verantwortung

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

- Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2017 begonnen hat, sind auf Basis ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit in die entsprechende Lohngruppe einzustufen.
- Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2017 mittels Dienstzettel bekanntzugeben.
- **Achtung:** Liegen die Mindestlöhne ab 1. Mai 2017 unter den bisherigen Mindestlöhnen (Stand 1. Mai 2016), so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige Mindestlohn (Stand 1. Mai 2016) und nicht der neue, niedrigere Mindestlohn anzuwenden.
- Am 1. Mai 2017 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden nicht berührt.

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

- Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht werden, nach sechs Monaten.
- Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist aufrecht.
- **Achtung:** Schlichtungsverfahren (im Rahmentext des Kollektivvertrages geplant):
 - Der Arbeitnehmer muss eine von ihm behauptete unrichtige Einstufung zuerst bei einer Schlichtungsstelle geltend machen, bevor er am Arbeitsgericht klagt.
 - Die Schlichtungsstelle setzt sich aus Vertretern der Gewerkschaft und der Wirtschaftskammer zusammen.

Lohnordnung - Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

- Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und ohne Lehrabschlussprüfung
- Hilfskräfte in allen Bereichen
- Beispiele:
 - Hilfskraft im Service,
 - Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin,
 - Hausarbeiter/Hausarbeiterin,
 - Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping,
 - sonstige Hilfskraft in Küche, Service oder Beherbergung.
- Grundlohn: € 1.460,-- (2017/18)

Lohnordnung - Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

- Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die
 - berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
 - Kunden und Gäste entsprechend fachlich beratenin den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Lohnordnung - Lohngruppe 4

- Beispiele:
 - Restaurantfachmann/-frau,
 - Koch/Köchin,
 - Gastronomiefachmann/frau,
 - Systemgastronom/in,
 - Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in.
- Grundlohn: € 1.510,-- im ersten und zweiten Berufsjahr
(2017/18)

Lohnordnung - Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

- Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die
 - berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
 - Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Lohnordnung - Lohngruppe 3

■ Beispiele:

- Restaurantfachmann/-frau mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt,
- Koch/Köchin, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
- Gastronomiefachmann/frau,
- Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in.

Lohnordnung - Lohngruppe 3

- **Achtung:** Lohngruppe 3 ersetzt für das neue Festlohnsystem die Regelung im Rahmenkollektivvertrag über die Entlohnung von Professionisten. Damit ist diesen nicht mehr der Lohn der jeweiligen Branche, sondern der Lohn der Lohngruppe 3 zu bezahlen!
- Grundlohn: € 1.580,-- (2017/18)

Lohnordnung - Lohngruppe 2 (a, b)

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

- Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen
 - berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
 - Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
 - fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.
- Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Lohnordnung - Lohngruppe 2 (a, b)

- Beispiele:
 - Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt,
 - Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt,
 - Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in,
 - Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt.
- Grundlohn Lohngruppe 2a: € 1.770,-- (2017/18)

Lohnordnung - Lohngruppe 2 (a, b)

- **Übergangsbestimmungen:**
 - Für Arbeiter in bestehenden Dienstverhältnissen in den Festlohn-Positionen Service A2 sowie Küche C3 und C4, die bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
 - Für Arbeiter in bestehenden Dienstverhältnissen in den Festlohn-Positionen Service A3 sowie Küche C5 und Sonstige Mitarbeiter D1, die bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2b bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit der Lohngruppe 2a.
- **Grundlohn: € 1.650,-- (2017/18)**

Lohnordnung - Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

- Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen
 - sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
 - für Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
 - umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Lohnordnung - Lohngruppe 1

- Beispiele:
 - Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in,
 - Küchenchef/in, Küchenleiter/in.
- Grundlohn: € 1.950,- (2017/18)

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

Beispiel für eine Umstufung im Service:

- **Garantielohnsystem/altes Festlohnsystem:**
 - Ungelernte Servierkraft mit mindestens 4-jähriger Praxis:
 - Lohngruppe A4
 - Garantielohn: € 1.491,-- (2017/18)
 - alter Festlohn: € 1.546,-- (2016/17)
- **Neues Festlohnsystem:**
 - Ungelernte Servierkraft, unabhängig von der Dauer der Praxis:
 - Lohngruppe 5
 - neuer Festlohn: € 1.460,-- (2017/18)

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

Beispiel für eine Umstufung im Service:

- **Altes Festlohnsystem:**
 - Restaurantfachmann mit Lehrzeit ohne Inkasso:
 - Lohngruppe A5
 - alter Festlohn: € 1.470,-- (2016/17)
 - Restaurantfachmann mit Lehrzeit mit Inkasso:
 - Lohngruppe A4
 - alter Festlohn: € 1.546,-- (2016/17)
- **Neues Festlohnsystem:**
 - Restaurantfachmann ohne/mit Inkasso:
 - Lohngruppe 3
 - neuer Festlohn: € 1.580,-- (2017/18)

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

Beispiel für eine Umstufung im Service:

■ Altes Festlohnsystem:

- Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften:
 - Lohngruppe A1, alter Festlohn: € 1.946,-- (2016/17)
- Chef de rang:
 - Lohngruppe A3, alter Festlohn: € 1.622,-- (2016/17)

■ Neues Festlohnsystem:

- Oberkellner aus Lohngruppe A1 -> Chef de rang:
 - Lohngruppe 2a, neuer Festlohn: € 1.770,-- (2017/18)
- Chef de rang aus Lohngruppe A3 -> Chef de rang:
 - Lohngruppe 2b, neuer Festlohn: € 1.650,-- (2017/18)
 - **Achtung:** bei Neueintritt: Lohngruppe 2a, neuer Festlohn: € 1.770,-- (2017/18)

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

Beispiel für eine Umstufung in der Beherbergung:

- **Garantielohnsystem/altes Festlohnsystem:**
 - **Alleinportier:**
 - Lohngruppe B2
 - Garantielohn € 1.501,-- (2017/18)
 - alter Festlohn: € 1.571,-- (2016/17)
- **Neues Festlohnsystem:**
 - **jeder Portier:**
 - Lohngruppe 5
 - neuer Festlohn € 1.460,-- (2017/18)

Umstellung auf die neuen Lohngruppen

Beispiel für eine Umstufung in der Küche:

- **Altes Festlohnsystem:**
 - Küchenchef mit mindestens 5 Küchenkräften:
 - Lohngruppe C1
 - alter Festlohn: € 1.966,-- (2016/17)
- **Neues Festlohnsystem:**
 - Küchenchef mit fachlicher und persönlicher Verantwortung:
 - Lohngruppe 1
 - neuer Festlohn: € 1.950,-- (2017/18)
 - Küchenchef mit fachlicher Verantwortung:
 - Lohngruppe 2a
 - neuer Festlohn: € 1.770,-- (2017/18)

Neue Gehaltsgruppen

- Gehaltsgruppe 5: Ungelernte Angestellte und Hilfskräfte
- Gehaltsgruppe 4: Gelernte Angestellte im berufseinschlägigen Aufgabenbereich in den ersten zwei Berufsjahren
- Gehaltsgruppe 3: Gelernte Angestellte im berufseinschlägigen Aufgabenbereich nach den ersten zwei Berufsjahren
- Gehaltsgruppe 2: Qualifizierte (= gelernte oder anderweitig qualifizierte) Angestellte mit fachlicher Verantwortung
- Gehaltsgruppe 1: Qualifizierte Angestellte mit fachlicher und persönlicher Verantwortung
- Gehaltsgruppe 0: Geschäftsführer

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 5

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

- Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung
- angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen
- Beispiele:
 - Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung,
 - Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis,
 - Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis.
- Grundgehalt: € 1.460,-- (2017/18)

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 4

Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr

- Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.
- Beispiele: wie in Beschäftigungsgruppe 3
- Grundgehalt: € 1.480,-- (2017/18)

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung-im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

- Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

■ Beispiele:

- Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r,
- Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in,
- Hotelassistent/in, Rezeptionist/in,
- animateur/in,
- Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in,
- Supervisor/in, IT-Assistent/in.

■ Grundgehalt: € 1.560,-- (2017/18)

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich:

- Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen,
- Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1,
- sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen
 - berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
 - fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich:

- Beispiele:
 - Abteilungsleiter-Stellvertreter/in,
 - Food- and Beverageverantwortliche/r,
 - Housekeeping-Verantwortliche/r,
 - Bilanzbuchhalter/in,
 - Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung.
- Grundgehalt: € 1.610,-- (2017/18)

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich:

- Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen
 - sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
 - umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich:

- Beispiele:
 - Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Personaldirektor/in, IT-Manager/in,
 - Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung,
 - kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Food- and Beverage-Leiter/in,
 - Leiter/in des Housekeeping- Bereichs, Chefsteward/ess,
 - Empfangschef/in.
- Grundgehalt: € 1.885,-- (2017/18)

Gehaltsordnung - Gehaltsgruppe 0

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind

- Beispiele:
 - Geschäftsführer/in,
 - Hoteldirektor/in,jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung
- Grundgehalt: € 1.965,-- (2017/18)

Lohn- und Sozialdumping

- Unterentlohnung ist strafbar!
- Unterentlohnung: Wer einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm das nach dem Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten.
- Verwaltungsstrafen:
 - von € 1.000,- bis € 10.000,- (im Wiederholungsfall € 2.000,- bis € 20.000,-) pro Arbeitnehmer
 - sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, von € 2.000,- bis € 20.000,- (im Wiederholungsfall € 4.000,- bis € 50.000,-) pro Arbeitnehmer

Lohn- und Sozialdumping

- Kein Verschulden, keine Strafe!
- Der Arbeitgeber orientiert sein Verhalten an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.
- Der Arbeitgeber holt aufgrund von vollständigen Sachverhaltsgrundlagen Auskünfte bei den zuständigen Behörden, Kammern oder der Gebietskrankenkasse ein.
Achtung: Nicht hinreichend sind Auskünfte unzuständiger Behörden bzw. berufsmäßiger Parteienvertreter wie Rechtsanwälte und Steuerberater.
- Die Rechtsauffassung des Arbeitgebers basiert auf der Auskunft der Arbeiterkammer im Zuge einer Beratung des Arbeitnehmers.

Lohn- und Sozialdumping

- Bagatellgrenze: 10%
- Erlass des BMAS: Es liegt eine geringe Unterschreitung des Mindestentgeltes dann vor, wenn der der Lohnkontrolle unterliegende Entgeltanspruch um nicht mehr als 10% unterschritten wird.
- Die Gebietskrankenkassen haben bei der Vollziehung des LSD-BG den Erlass und damit die Bagatellgrenze von 10% verbindlich zu beachten. Daher erfolgt keine Anzeige!
- Prüfmaßstab der Lohnkontrolle ist das Bruttoentgelt. Die 10%-Grenze bezieht sich daher auf das Bruttomonatsentgelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.